

Beschluss des Akkreditierungsrates

Antrag: 02. Programmakkreditierung - Begutachtung im Bündel
Studiengang: Psychologie: Klinische Psychologie und Psychotherapie, M.Sc.
Hochschule: Psychologische Hochschule Berlin (PHB)
Standort: Berlin
Datum: 21.09.2021
Akkreditierungsfrist: 01.10.2021 - 30.09.2029

1. Entscheidung

Der oben genannte Studiengang wird mit Auflagen akkreditiert.

Der Akkreditierungsrat stellt auf Grundlage des Prüfberichts der Agentur (Ziffer 1 des Akkreditierungsberichts) sowie der Antragsunterlagen der Hochschule fest, dass die formalen Kriterien erfüllt sind. Der Akkreditierungsrat stellt auf Grundlage des Gutachtens des Gutachtergremiums (Ziffer 2 des Akkreditierungsberichts) sowie der Antragsunterlagen der Hochschule fest, dass die fachlich-inhaltlichen Kriterien nicht erfüllt sind.

2. Auflagen

1. Die Hochschule muss Kooperationsverträge vorlegen, aus denen hervorgeht, dass eine ausreichende Anzahl an geeigneten Praktikumsplätzen für die Module 8 und 9 vorhanden ist. (§ 12 Abs. 5 BlnStudAkkV)

2. Der Bescheid des Landesamtes für Gesundheit und Soziales Berlin über die Feststellung der Erfüllung der berufsrechtlichen Voraussetzungen nach dem Gesetz über den Beruf der Psychotherapeutin und des Psychotherapeuten (Psychotherapeutengesetz – PsychThG) i.V.m. der Approbationsordnung für Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten (PsychThApprO) muss noch vorgelegt werden. (§§ 11, 12 Abs. 1 Satz 1 BlnStudAkkV)

3. Begründung

Die im Akkreditierungsbericht enthaltene Bewertung des Studiengangs auf Grundlage der formalen und fachlich-inhaltlichen Kriterien ist nachvollziehbar, vollständig und gut begründet. Die aus der Bewertung resultierenden Entscheidungsvorschläge der Agentur und des Gutachtergremiums sind gleichfalls plausibel, so dass der Akkreditierungsrat keinen Grund für eine abweichende Entscheidung sieht.

Auflage 1

Die Gutachter*innengruppe stellt nachvollziehbar dar, dass die zur Erreichung der Qualifikationsziele

nach der Approbationsordnung notwendigen Praktikumsplätze vorgehalten werden müssen, damit die Studierenden ihr Studium in Regelstudienzeit abschließen können. Dies muss die Hochschule durch Vorlage entsprechender Kooperationsverträge nachweisen. (§ 12 Abs. 5 BlnStudAkkV)

Auflage 2

Die Feststellung der berufsrechtlichen Eignung des Studiengangs durch das Landesamt für Gesundheit und Soziales Berlin ist für die Erfüllung des mit dem Studiengang verbundenen Berufszielversprechens notwendig; sie muss nachgereicht werden. (§§ 11, 12 Abs. 1 Satz 1 BlnStudAkkV)

Der Akkreditierungsrat verbindet seine Entscheidung mit folgendem Hinweis:

Die Agentur wird gebeten, Übernahmen von Textpassagen aus dem Selbstevaluationsbericht oder anderen Dokumenten der Hochschule als solche kenntlich zu machen. Es muss klar ersichtlich sein, ob wertende Aussagen von den Gutachter*innen oder der Hochschule selbst stammen.

